

**Dienstvereinbarung
zwischen**
dem [REDACTED]
und
der Gesamt-Mitarbeitervertretung (Gesamt-MAV)
über die Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme am Arbeitsplatz

Der [REDACTED] und die Gesamt-Mitarbeitervertretung schließen nach § 38 Mitarbeitervertretungsordnung die folgende Dienstvereinbarung über die Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme am Arbeitsplatz:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Grundsätze für den Zugang und die Nutzung der Internetdienste und/oder Telefonanlagen im [REDACTED] und gilt für alle Mitarbeitende des [REDACTED].

§ 2 Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Nutzungsbedingungen sowie die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparent zu machen, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden zu sichern und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

§ 3 Nutzung

(1) Internet-Zugang und Telefonanlage stehen den Mitarbeitenden als Arbeitsmittel im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur Verfügung und dienen insbesondere der Verbesserung der internen und externen Kommunikation, der Erzielung einer höheren Effizienz und der Optimierung der Informationsbeschaffung und der Arbeitsprozesse.

(2) Die private Nutzung im geringfügigen Umfang außerhalb der Arbeitszeit ist zulässig, soweit die dienstliche Aufgabenerfüllung sowie die Verfügbarkeit und Sicherheit des IT-Systems für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden und fiskalische Grundsätze dem nicht entgegenstehen.

Die Gestattung der privaten Nutzung des Internetzugangs nach den Vorgaben dieser Dienstvereinbarung erfolgt ausschließlich gegenüber denjenigen Beschäftigten, die zuvor gegenüber der Arbeitgeberin eine Einwilligung gemäß **Anlage 1** abgegeben haben.

Die Beschäftigten sind in Ihrer Entscheidung frei, ob sie eine solche Einwilligung abgeben wollen. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem [REDACTED] mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Soweit keine Einwilligung durch den Mitarbeiter erteilt wurde, ist lediglich eine betriebliche Nutzung des Internetzugangs sowie der Telefonanlage zulässig.

Die Nutzung von kostenpflichtigen Diensten für den Privatgebrauch ist unzulässig. Im Rahmen der privaten Nutzung dürfen keine kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecke verfolgt werden.

Die private Nutzung der dienstlichen E-Mailadresse ist untersagt.

Organisation		Titel		Nummer
[REDACTED]		Dienstvereinbarung GMAV IT Nutzung		MD06301_14
herausgebende Stelle	freigegeben durch	Datum	Änderungsindex	Seite
Datenschutz / Stab IT	[REDACTED] Leitungsteam			Seite 1 von 7

(3) Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung auf technischem Weg erfolgt nicht. Die Protokollierung und Kontrolle gemäß §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf den Bereich der privaten Nutzung des Internetzugangs sowie der Telefonanlage.

§ 4 Verhaltensgrundsätze

(1) Grundsätzlich gelten die Regelungen der „**VA06301_4 Verfahrensanweisung für die Nutzung des IT-Systems im [REDACTED]**“.

(2) Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung des Internet, die geeignet ist, den Interessen der Dienststelle oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit der Vereinsnetze zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften und die *VA06301_4 Verfahrensanweisung für die Nutzung des IT-Systems* gemäß Absatz 1 verstößt.

Dies gilt vor allem für

- das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, datenschutzrechtliche, lizenz- und urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
- das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen,
- das Abrufen von für den Arbeitgeber kostenpflichtigen Internetseiten
- Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richtet (z.B. Angriffe auf externe Webserver),
- Aktivitäten, die sich gegen den Verein richten.

(3) Zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung werden regelmäßige nicht-personenbezogene Stichproben in den Protokolldateien durchgeführt (vgl. § 6 Abs. 3). Ergänzend wird eine Übersicht über das jeweilige Gesamtvolumen des ein- und ausgehenden Datenverkehrs erstellt.

(4) Die bei der Nutzung der Internetdienste anfallenden Daten und Protokolle werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet. Sie unterliegen der Zweckbindung dieser Vereinbarung und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 5 Information der Mitarbeitenden

Der Stab IT informiert die Mitarbeitenden über akute Datensicherheitsprobleme bei der Nutzung der elektronischen Informationssysteme und steht als Ansprechpartner für Fragestellungen zur Verfügung.

Organisation		Titel		Nummer
[REDACTED]		Dienstvereinbarung GMAV IT Nutzung		MD06301_14
herausgebende Stelle	freigegeben durch	Datum	Änderungsindex	Seite
Datenschutz / Stab IT	[REDACTED] Leitungsteam			Seite 2 von 7

§ 6 Protokollierung und Kontrolle

(1) Die Logdaten für den Internet-Zugang werden nach jeweiligem Stand der Technik und abhängig von der eingesetzten Hardware protokolliert.

(2) Die Protokolle nach Absatz 1 werden ausschließlich zu Zwecken der

- Analyse und Korrektur technischer Fehler
- Gewährleistung der Systemsicherheit
- Optimierung des Netzes
- statistischen Feststellung des Gesamtnutzungsvolumens
- Stichprobenkontrollen gemäß Absatz 3 und
- Auswertungen gemäß § 7 dieser Vereinbarung (Missbrauchskontrolle)

verwendet.

(3) Die Protokolle werden durch die Leitung Stab IT des [REDACTED] regelmäßig stichprobenhaft hinsichtlich der aufgerufenen Websites, aber nicht personenbezogen gesichtet und ausgewertet. Die Auswertung der Übersicht des Gesamtdatenvolumens erfolgt regelmäßig ebenfalls durch diesen Mitarbeiter. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wird beteiligt, wenn er dies wünscht.

(4) Der Zugriff auf die Protokolldateien für die Zwecke der Erstellung der Übersicht, der Durchführung der nicht-personenbezogenen Stichproben und der jeweiligen Auswertung ist auf den Systemverantwortlichen und die von ihm beauftragten Personen begrenzt. Dieser hat eine entsprechende erweiterte Verpflichtungserklärung zum Datenschutz unterschrieben (MD06301_16DatenschutzVerpflichtungserklärungIT_Admin). Darüber hinaus ist er hinsichtlich der Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen worden.

(5) Die Protokolldaten werden maximal für 6 Monate aufbewahrt und nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen (Telemediengesetz/Datenschutzgesetz) gelöscht oder anonymisiert.

(6) Derzeit erfolgt **keine Telefondatenerfassung**.

Der [REDACTED] behält sich das Recht vor, für Zwecke der Kostenrechnung in einem Telefonprotokoll folgende Daten für extern abgehende Gespräche zu speichern und auszuwerten:

die Nebenstellennummer, die Kostenstelle, Gesprächsdatum, die Gebühreneinheiten und Gebührenbetrag pro Gespräch.

Die Zielnummer wird ohne die letzten 4 Ziffern abgespeichert (keine Leistungs- und Verhaltenskontrolle).

§ 7 Maßnahmen bei Verstößen / Missbrauchsregelung

(1) Bei Verdacht auf missbräuchliche / unerlaubte Nutzung des Internetzugangs gemäß §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung durch eine /-n Mitarbeitende /-n erfolgt durch den Systemverantwortlichen unter Beteiligung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und eines Vertreters der Einrichtungs-MAV eine Überprüfung. Genannte Personen können weitere Maßnahmen, abhängig von der Art des Vorkommnisses, festlegen sowie weitere verantwortliche Personen hinzuziehen.

(2) Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des Disziplinar- bzw. Tarifrechts.

Organisation	Titel		Nummer
[REDACTED]	Dienstvereinbarung GMAV IT Nutzung		MD06301_14
herausgebende Stelle	freigegeben durch	Datum	Änderungsindex
Datenschutz / Stab IT	[REDACTED] Leitungsteam		Seite 3 von 7

(3) Ist aufgrund der stichprobenhaften nicht-personenbezogenen Kontrollen bzw. der Auswertung der Übersicht des Datenvolumens eine nicht mehr tolerierbare Häufung von offensichtlich privater Nutzung des Internetzugangs zu erkennen, ist der betroffene Kreis der Beschäftigten zunächst pauschal auf die Unzulässigkeit dieses Verhaltens hinzuweisen. Gleichzeitig wird darüber unterrichtet, dass bei Fortdauer der Verstöße zukünftig eine gezielte Kontrolle nach einem gesondert festzulegenden Verfahren stattfinden kann. Ergeben diese Stichproben bzw. die Auswertung der Übersicht des Datenvolumens keine Änderung im Nutzungsverhalten, so werden die Protokolle der folgenden zwei Wochen durch eine Untersuchungsgruppe stichprobenhaft personenbezogen ausgewertet. Hierbei wird wie im Falle des Verdachts einer missbräuchlichen Nutzung (Abs. 1) vorgegangen. Für die gezielte Kontrolle (personenbezogene Auswertung) müssen der genaue Zweck, der Umfang der Daten, der Zeitraum der Auswertung vorab in einem Konzept festgelegt und angekündigt werden; der Umfang der von der Auswertung erfassten Personen muss dabei begrenzt werden. Es dürfen nicht sämtliche Beschäftigte überwacht werden. Die personenbezogenen Daten sind nach Beendigung des Verfahrens zu löschen. Über das Ergebnis der Auswertung wird der Beschäftigte schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechend der Ergebnisse der Auswertung ist das weitere Vorgehen abzuwägen:

- Einstellen der Kontrollen/keine weitere Überwachung,
- erneutes Ermahnen des betroffenen Personenkreises und Fortführen der gezielten Kontrolle oder
- Verschärfen der Kontrolle, in dem die Protokollierung auf dem Arbeitsplatzrechner stattfindet.

(4) Ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung kann neben den dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

(5) Der Dienstgeber behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung die private Nutzung des Internetzugangs im Einzelfall zu untersagen.

§ 8 Änderungen und Erweiterungen

Geplante Änderungen und Erweiterungen an den elektronischen Kommunikationssystemen werden der Gesamt-Mitarbeitervertretung und dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz mitgeteilt. Es wird dann geprüft, ob und inwieweit sie sich auf die Regelungen dieser Vereinbarung auswirken. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen zu dieser Vereinbarung können im Einvernehmen in einer ergänzenden Regelung vorgenommen werden.

Organisation		Titel		Nummer
[REDACTED]		Dienstvereinbarung GMAV IT Nutzung		MD06301_14
herausgebende Stelle	freigegeben durch	Datum	Änderungsindex	Seite
Datenschutz / Stab IT	[REDACTED] Leitungsteam			Seite 4 von 7

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Ab diesen Zeitpunkt treten alle bisher wirksamen Dienstvereinbarungen zu dem Bereich Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme am Arbeitsplatz in den Einrichtungen des [REDACTED] außer Kraft. Die Dienstvereinbarung mit der Gesamt-MAV ersetzt diese.
- (3) Die Dienstvereinbarung ist im Intranet des [REDACTED] veröffentlicht und damit für alle Mitarbeitenden einsehbar und bindend.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt

02.10.2019 [REDACTED]
Datum, Unterschrift Dienstgeber

02.10.2019 [REDACTED]
Datum, Unterschrift Gesamt-MAV

Organisation		Titel		Nummer
[REDACTED]		Dienstvereinbarung GMAV IT Nutzung		MD06301_14
herausgebende Stelle	freigegeben durch	Datum	Änderungsindex	Seite
Datenschutz / Stab IT	[REDACTED] Leitungsteam			Seite 5 von 7

Anlage 1 zur Dienstvereinbarung: Einwilligungserklärung

1. Einwilligungserklärung zur privaten Nutzung des betrieblichen Internetzugangs und der betrieblichen Telefonanlage

- Ich möchte von dem Angebot Gebrauch machen, den betrieblichen Internetzugang und die betriebliche Telefonanlage in geringfügigem Umfang auch für private Zwecke zu nutzen.
- Ich habe die Gelegenheit gehabt, die Dienstvereinbarung über die Nutzung von Internet und der Telefonanlage zur Kenntnis zu nehmen und bin mir über die folgenden, mit der Privatnutzung des Internets und der betrieblichen Telefonanlage verbundenen Nutzungsbedingungen bewusst:
- Die private Nutzung ist nur in geringfügigem Umfang gestattet und nur sofern und soweit dadurch die geschäftliche Aufgabenerfüllung und die Verfügbarkeit der IT Systeme für geschäftliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden.
- Zum Schutz der IT-Systeme vor Viren, Trojanern und ähnlichen Bedrohungen sind der Download von Programmen aus dem Internet, sowie entsprechende Downloads von Dateianhängen im Rahmen der privaten Nutzung nicht gestattet.
- Eine vorsätzliche Nutzung, welche geeignet ist, den Interessen des [REDACTED] oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt, insbesondere
 - der Abruf für den Arbeitgeber kostenpflichtigen Internetseiten,
 - das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, datenschutzrechtliche, lizenz- und urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
 - Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten (z.B. Angriffe auf externe Webserver) oder
 - Aktivitäten, die sich gegen den Verein richten

unzulässig ist.

- Der [REDACTED] ist berechtigt, den Aufruf bestimmter Internet-Seiten durch den Einsatz geeigneter Filter-Programme zu verhindern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zugriff auf gefilterte Internet-Inhalte.

Organisation		Titel		Nummer
[REDACTED]		Dienstvereinbarung GMAV IT Nutzung		MD06301_14
herausgebende Stelle	freigegeben durch	Datum	Änderungsindex	Seite
Datenschutz / Stab IT	[REDACTED] Leitungsteam			Seite 6 von 7

2. Ich willige ein, dass

auch meine privaten – also nicht nur die betrieblichen – Internetzugriffe und bei Bedarf meine Telefonprotokollierung im Rahmen dieser Dienstvereinbarung verarbeitet und unter den Voraussetzungen der Dienstvereinbarung protokolliert sowie personenbezogen ausgewertet werden,

Mir ist bewusst, dass ich hierdurch auf den Schutz des Fernmeldegeheimnisses gem. § 88 TKG verzichte. Ich bin mir darüber im Klaren, dass eine missbräuchliche oder unerlaubte Nutzung neben arbeitsrechtlichen Konsequenzen gegebenenfalls auch strafrechtliche Folgen haben kann und dass darüber hinaus ein Verstoß zivilrechtliche Schadensersatzpflichten auslösen kann.

Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann, mit der Folge, dass ich ab dem Zeitpunkt des Widerrufs den Internetzugang und die Telefonanlage nicht mehr privat nutzen darf.

Ort, Datum

Vor- und Nachnamen

Unterschrift

Organisation		Titel		Nummer
[REDACTED]		Dienstvereinbarung GMAV IT Nutzung		MD06301_14
herausgebende Stelle	freigegeben durch	Datum	Änderungsindex	Seite
Datenschutz / Stab IT	[REDACTED] Leitungsteam			Seite 7 von 7